S 3 AL 67/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufsausbildungsbeihilfeanspruch auswärtige Unterbringung eines Minderjährigen Unzumutbarkeit der Verweisung auf die elterliche Wohnung aus schwerwiegenden sozialen Gründen verfassungskonforme Auslegung Nichterreichbarkeit der Ausbildungsstätte in angemessener Zeit
Leitsätze	Schließen Eltern und ein fast volljähriges Kind nach langwährenden tiefgreifenden Auseinandersetzungen übereinstimmend das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung aus so liegen in der Regel schwerwiegende soziale Gründe vor die der Ablehnung von Berufsausbildungsbeihilfe unter Verweisung auf die elterliche Wohnung entgegenstehen.
Normenkette	AFG § 40 Abs 1 S 2 Nr 2 F: 1996-07-23 AFG § 40 Abs 1 S 3 Alt 4 F: 1996-07-23 SGB III § 64 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB III § 64 Abs 1 S 2 Nr 4 BGB § 1612 Abs 2 BGB § 1626 BGB § 1631 Abs 1 BAföG § 2 GG Art 3 Abs 1 GG Art 6 GG Art 12 GG Art 20 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 67/98
Datum	06.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 31/00
Datum	28.05.2002

3. Instanz

Datum	02.06.2004

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Mai 2002 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Im Streit ist die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) fÃ¼r die Zeit vom 20. Oktober bis 31. Dezember 1997.

Der am 24. August 1980 geborene KlÃ¤ger wohnte seit April 1997 in einer Mietwohnung in W. (Monatsmiete: 500,00 DM bzw nach einem Umzug im November 1997 678,16 DM). Seine Eltern sind seit April 1990 geschieden und leben beide (getrennt) in A â¦ Der Vater des KlÃ¤gers kam wÃ¤hrend des streitigen Zeitraums seiner Unterhaltspflicht nicht nach. Bis MÃ¤rz 1997 hatte der KlÃ¤ger bei seiner Mutter gewohnt, der bei der Scheidung das Erziehungsrecht Ã¼bertragen worden war. Zum Auszug kam es, weil sich beide in der Vergangenheit hÃ¤ufig gestritten hatten, wobei der KlÃ¤ger einige Male mit geballten FÃ¤usten vor seiner Mutter gestanden hatte (Streitpunkte: LÃ¤rmstÃ¶rung durch den KlÃ¤ger bei beengtem Wohnen; Widerstand des KlÃ¤gers gegen Weisungen der Mutter). Weder der KlÃ¤ger noch seine Mutter wollten danach wieder in einer gemeinsamen Wohnung leben.

ZunÃ¤chst hatte der KlÃ¤ger im September 1996 eine Ausbildung als Koch begonnen, nach deren Abbruch ab Februar 1997 eine solche als Zimmerer, die er im September 1997 wegen HÃ¶henuntauglichkeit beenden musste. WÃ¤hrend dieser Ausbildung bezog der KlÃ¤ger von der Beklagten zuletzt BAB in HÃ¶he von 751,00 DM. Am 24. September 1997 beantragte er BAB fÃ¼r die Aufnahme einer Ausbildung zum VerkÃ¤ufer ab 20. Oktober 1997 (370,00 DM VergÃ¼tung im ersten Lehrjahr). Die betriebliche AusbildungsstÃ¤tte befand sich in A. ; wÃ¤hrend der Ausbildung besuchte der KlÃ¤ger die Berufsschule in Ah â¦

Die Beklagte lehnte die GewÃ¤hrung von BAB ab, weil die AusbildungsstÃ¤tte von der Wohnung der Mutter aus in angemessener Zeit zu erreichen sei und keine schwerwiegenden sozialen GrÃ¼nde fÃ¼r die Unterbringung des KlÃ¤gers auÃerhalb des Haushalts seiner Mutter vorlÃ¤gen (Bescheid vom 23. Dezember 1997; Widerspruchsbescheid vom 11. MÃ¤rz 1998). Der KlÃ¤ger brach die Ausbildung mit Wirkung ab 1. Januar 1998 ab; ab 1. Januar 1998 erhielt er von der

Beklagten Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 53,97 DM wÃ¶chentlich.

Die Klage auf GewÃ¤hrung von BAB hatte weder beim Sozialgericht (SG) noch beim Landessozialgericht (LSG) Erfolg (Urteil des SG vom 6. April 2000; Urteil des LSG vom 28. Mai 2002). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe zu Recht ihre Entscheidung auf Â§ 40 Abs 1 SÃ¤tze 1 bis 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) gestÃ¼tzt. Bei einer Wegstrecke von 40 km von der Wohnung der Mutter in A. zur Berufsschule in Ah. sei diese in einer zumutbaren Zeit (bis zu 2 1/2 Stunden Hin- und RÃ¼ckweg) erreichbar. Insoweit mÃ¼sse auf die fÃ¼r die Zumutbarkeit einer Arbeit geltende Zumutbarkeits-Anordnung des Verwaltungsrats der Beklagten vom 16. MÃ¤rz 1982 (ZumutbarkeitsAnO) zurÃ¼ckgegriffen werden. Eine Verweisung des KlÃ¤gers auf die Wohnung seiner Mutter sei nicht aus schwerwiegenden sozialen GrÃ¼nden unzumutbar, weil keine dauerhaft gestÃ¶rte Eltern-Kind-Beziehung vorliege. In Anlehnung an die familienrechtliche Rechtsprechung zu Â§ 1612 Abs 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) sei eine Verweisung erst dann unzumutbar, wenn zB Anhaltspunkte fÃ¼r unangemessene kÃ¶rperliche ZÃ¼chtigungen oder familiÃ¤re Gewalt, fehlende Toleranz im Elternhaus oder unangemessene Ãberwachungsmaãnahmen der Eltern festzustellen seien.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger, die Regelung des AFG verstoãe gegen Art 3 Abs 1 und Art 12 Grundgesetz (GG). Das BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAfÃ¶G) enthalte in Â§ 2 auãer fÃ¼r die schulische Ausbildung, die nicht in einem mindestens zweijÃ¤hrigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittele (Abs 1 Satz 1 Nr 1), in den Nr 2 bis 6 keine LeistungsbeschrÃ¤nkung wie das AFG (Verweisung auf die Wohnung der Eltern). Auãerdem habe das LSG mit seiner Entscheidung ohnedies die Vorschrift des Â§ 40 Abs 1 SÃ¤tze 2 und 3 AFG verletzt. Zumutbar seien nur insgesamt 1 1/2 Stunden fÃ¼r den Hin- und RÃ¼ckweg zur bzw von der AusbildungsstÃ¤tte. Im Berufungsurteil sei nicht einmal dargelegt, wie das Gericht zu seiner Feststellung hinsichtlich der Zeitdauer von 2 1/2 Stunden gekommen sei; hierin liege ein Verstoã gegen Â§ 131 Abs 1 Nr 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Zu Unrecht habe das LSG auãerdem das Vorliegen schwerwiegender sozialer GrÃ¼nde gegen eine Verweisung auf die Wohnung der Mutter verneint. Ein Vergleich mit Â§ 1612 BGB sei verfehlt. Ihm stehe BAB einschlieãlich der gesetzlichen Zinsen zu.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. MÃ¤rz 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm BAB fÃ¼r die Zeit vom 20. Oktober bis 31. Dezember 1997 zuzÃ¼glich gesetzlicher Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihres Erachtens zutreffenden GrÃ¼nde der Entscheidung des LSG. Auãerdem trÃ¤gt sie vor, da die betriebliche AusbildungsstÃ¤tte des KlÃ¤gers in A. liege, komme es auf die Dauer des Berufsschulwegs nicht an. Ohnedies solle

eine Ausbildung nach dem AFG nur gefÃ¶rdert werden, wenn der Auszubildende ausbildungsbedingt auÃerhalb der Elternwohnung lebe.

II

Die Revision ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Der Senat folgt der Auslegung des Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG (Absehen von der Verweisung auf die Wohnung der Mutter aus schwerwiegenden sozialen GrÃ¼nden) durch das LSG nicht; ausgehend von der abweichenden Rechtsansicht fehlen ausreichende tatsÃ¤chliche Feststellungen (Â§ 163 SGG) fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung in der Sache.

Verfahrensfehler des LSG, die der Senat von Amts wegen zu beachten hÃ¤tte, liegen nicht vor. Insbesondere war das als Berufung gemeinte und vom LSG auch so verstandene Rechtsmittel des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG â entsprechend der Rechtsmittelbelehrung â statthaft (Â§ 143 SGG). Insoweit bedarf es keiner Umdeutung, weil der KlÃ¤ger unabhÃ¤ngig vom Wortlaut seiner prozessualen ErklÃ¤rung die DurchfÃ¼hrung eines Berufungsverfahrens anstrebte, wie sich aus dem spÃ¤teren Verfahrensverlauf ergibt. Die Berufung betraf eine Klage auf Geldleistungen mit einem Wert von mehr als 1.000,00 DM (Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG aF). Denn dem KlÃ¤ger geht es offensichtlich um die Zahlung von BAB in etwa der HÃ¶he, wie sie ihm frÃ¼her gewÃ¤hrt worden war (751,00 DM). Unter BerÃ¼cksichtigung seines Vortrags ist diese HÃ¶he im Rahmen der Â§Â§ 11, 13, 14 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼ber individuelle FÃ¶rderung der beruflichen Ausbildung (A-Ausbildung) vom 1. Juli 1990 in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung (ANBA 1997, 756) iVm Â§ 40 Abs 3 AFG auch mÃ¶glich. Die vollstÃ¤ndige Berechnung der BAB-HÃ¶he ist im Stadium der PrÃ¼fung der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung nicht erforderlich, wenn im Streit Ã¼ber den Anspruch dem Grunde nach bei Ã¼berschlÃ¤giger Berechnung eine Ãberschreitung der Berufungssumme nicht auszuschlieÃen ist und vom klÃ¤gerischen Begehren erfasst wird. Ansonsten wÃ¼rde Â§ 130 SGG konterkariert.

Dem KlÃ¤ger kann auch nicht vorgeworfen werden, es fehle hinsichtlich der erst beim SG geltend gemachten Zinsen an einem ablehnenden Bescheid bzw Widerspruchsbescheid. Ebenso wenig darf ihm die Geltendmachung von Zinsen erst im Verlauf des Klageverfahrens beim SG mit dem Argument verwehrt werden, die Klage sei insoweit (mittlerweile) verfristet, weil sie nicht innerhalb eines Monats (Â§ 87 SGG) bzw innerhalb eines Jahres (Â§ 67 Abs 4 SGG) auf die Zinsen erstreckt worden sei; eine ausdrÃ¼ckliche VerfÃ¼gung, die hÃ¤tte verbindlich werden kÃ¶nnen (Â§ 77 SGG), liegt gerade nicht vor. Im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger zwar den Zinsanspruch nicht mehr in seinem Antrag aufgefÃ¼hrt; hieraus kann bei lebensnaher Betrachtungsweise jedoch nicht der Schluss gezogen werden, der KlÃ¤ger habe insoweit die Klage zurÃ¼cknehmen wollen. Bei der Auslegung eines Antrags ist das Gericht nicht an den Wortlaut gebunden (Â§ 123 SGG); entscheidend ist der wirkliche Wille (vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 104 Nr 11 S 47 mwN).

Ob der KlÃ¤ger fÃ¼r den streitigen Zeitraum Anspruch auf BAB hat, bestimmt sich ua nach Â§ 40 Abs 1 AFG in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung des

Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl I 1088). Hierauf hat das LSG â□□ von seiner Rechtsansicht ausgehend konsequent â□□ seine PrÃ¼fung beschrÃ¤nkt (vgl seit 1. Januar 1998 Â§ 64 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III)). Danach gewÃ¤hrt die Bundesanstalt â□□ jetzt Bundesagentur â□□ (BA) Auszubildenden BAB ua fÃ¼r eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder Ã¼berbetrieblichen AusbildungsstÃ¤tten, soweit ihnen nach MaÃ□gabe dieses Gesetzes und der Anordnung der BA die hierfÃ¼r erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur VerfÃ¼gung stehen (Satz 1). Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben und Ã¼berbetrieblichen AusbildungsstÃ¤tten wird eine BAB jedoch nur gewÃ¤hrt, wenn der Auszubildende auÃ□erhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und die AusbildungsstÃ¤tte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann (Satz 2). Die Voraussetzung der Nichterreichbarkeit der AusbildungsstÃ¤tte von der Elternwohnung aus in angemessener Zeit gilt indes nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen GrÃ¼nden unzumutbar ist (Satz 3).

Anders als nach Ansicht der Beklagten ist damit im Gegensatz zu Ã¤lteren Fassungen der Vorschrift nicht mehr zu prÃ¼fen, ob der KlÃ¤ger ausbildungsbedingt auÃ□erhalb der Wohnung seiner Eltern untergebracht ist (so auch: Hennig in Hennig/KÃ¼hl/Heuer/Henke, AFG, Â§ 40 RdNr 115; ders, SGB III, Â§ 64 RdNr 16, Stand April 2000). Dies hÃ¤tte ausdrÃ¼cklich in Satz 2 geregelt sein mÃ¼ssen. Es ist mithin weder eine tatsÃ¤chliche noch eine fiktive KausalitÃ¤tsprÃ¼fung vorzunehmen. Vielmehr nimmt das Gesetz typisierend die Notwendigkeit auswÃ¤rtiger Unterbringung bei einer entsprechenden Entfernung der Elternwohnung zur AusbildungsstÃ¤tte an. In Satz 3 werden aus ausbildungsunabhÃ¤ngigen GrÃ¼nden unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten Ausnahmen gemacht, wenn der Auszubildende die "nahe" Elternwohnung nicht nutzt, aber volljÃ¤hrig, selbst Familienvater ist oder war bzw â□□ wie vorliegend einschlÃ¤gig â□□ aus sonstigen individuellen GrÃ¼nden dem Auszubildenden ein Zusammenleben mit seinen Eltern nicht zumutbar ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist es Aufgabe der Solidargemeinschaft, nicht alleine der Eltern, die Ausbildung mitzufinanzieren.

Unter einer Wohnung der Eltern ist bei deren Getrenntleben â□□ auch nach einer Scheidung â□□ nicht von vornherein ausschlieÃ□lich die Wohnung des Elternteils zu verstehen, der die Personensorge fÃ¼r das minderjÃ¤hrige Kind besitzt; denkbar ist auch eine Verweisung auf die Wohnung des anderen Elternteils (vgl Niewald im Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 100, zur gleich lautenden Vorschrift des Â§ 64 SGB III). Dem steht nicht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 5. Mai 1983 â□□ 5 C 13/81 â□□ (Buchholz 436.36 Â§ 68 BAfÃ¶G Nr 1) zu Â§ 68 BAfÃ¶G aF entgegen. Zwar hat das BVerwG darin ausgefÃ¼hrt, dass bei einem minderjÃ¤hrigen Auszubildenden die WohnverhÃ¤ltnisse desjenigen Elternteils maÃ□gebend seien, dem das Sorgerecht Ã¼bertragen worden ist. Diese AusfÃ¼hrungen waren jedoch fÃ¼r die Entscheidung, die einen VolljÃ¤hrigen betraf und fÃ¼r den bei der LeistungshÃ¶he auf das WohnenkÃ¶nnen bei beiden Elternteilen abgestellt worden war, nicht

tragend. AuÃerdem hat das BVerwG den besagten Rechtssatz aus den von ihm selbst zitierten Â§Â§ 1631 Abs 1, 1671 BGB, also dem Sorgerecht unter Einbeziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, abgeleitet. Es liegt zwar nahe, dass ein MinderjÃ¤hriger in der Regel nicht auf die Wohnung des nicht personensorgeberechtigten Elternteils verwiesen werden kann, weil dies in der Regel dem Aufenthaltsbestimmungsrecht des Personensorgeberechtigten widersprechen wird. GÃ¤nzlich ausgeschlossen ist dies jedoch insbesondere dann nicht, wenn wie vorliegend die Mutter (der personensorgeberechtigte Elternteil) von ihrem Recht, den Aufenthalt ihres Sohnes zu bestimmen, Gebrauch gemacht und selbst ein Zusammenleben ausgeschlossen hat.

Soweit das LSG den KlÃ¤ger auf die Wohnung seiner Mutter verwiesen hat, kann dem nicht gefolgt werden. Zu Unrecht hat das LSG sich hierzu ausschlieÃlich an Â§ 1612 Abs 2 Satz 2 BGB orientiert. Danach kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes eine Bestimmung der Eltern nach Â§ 1612 Abs 2 Satz 1 BGB Ã¼ber die Art der UnterhaltsgewÃ¤hrung, also die Bestimmung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Barunterhalt statt Naturalunterhalt bzw umgekehrt, Ã¤ndern. Diese Regelung bietet jedoch keine LÃ¶sung fÃ¼r den Fall, dass der Personensorgeberechtigte (Â§ 1626 BGB iVm Art 234 Â§ 11 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)) ohne Widerspruch des Kindes von seinem Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Â§ 1631 Abs 1 BGB in der Form Gebrauch macht, dass er sowohl einen Auszug des Kindes aus der gemeinsamen Wohnung befÃ¼rwortet als auch einen Wiedereinzug ablehnt. So aber liegt der Fall hier.

Der Mutter des KlÃ¤gers stand das Personensorgerecht zu. Zwar hat das LSG in seinem Urteil nur davon gesprochen, dass die Mutter "als gesetzliche Vertreterin eingesetzt" worden sei. Diese Formulierung ist jedoch ungenau, weil das Recht der DDR ein dem Personensorgerecht der Bundesrepublik vergleichbares Erziehungsrecht kannte, das die Vertretungsbefugnis des Kindes umfasste und bei der Ehescheidung einem Ehegatten Ã¼bertragen wurde (vgl: Familienrecht, Lehrbuch, 1981, S 152 ff; Â§Â§ 42, 43, 45 Abs 2 iVm Â§ 25 des Familiengesetzbuchs der DDR; Diederichsen in Palandt, 63. Aufl 2004, Art 234 Â§ 11 EGBGB RdNr 1). Wie beim Personensorgerecht, in das das Erziehungsrecht der DDR gemÃ¤Ã Art 234 Â§ 11 Abs 1 Satz 1 EGBGB mit der Wiedervereinigung Ã¼berging, war beim Erziehungsrecht mithin auch das Recht der Vertretung des minderjÃ¤hrigen Kindes verbunden (vgl Â§ 1626 Abs 1, Â§ 1629 BGB).

Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG, der die ZulÃ¤ssigkeit der Verweisung auf die Elternwohnung regelt, erhielt die maÃgebliche Fassung (vgl zur Rechtsentwicklung dieser Norm BSG SozR 3-4440 Â§ 11 Nr 1; Holst im GK-AFG, Â§ 40 RdNr 8 ff, Stand Juli 1997) durch das Gesetz zur Ãnderung des AFG und zur FÃ¶rderung eines gleitenden Ãbergangs Ã¤lterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2343). Es sollte ganz allgemein die Verweisung von Auszubildenden auf die Elternwohnung in sozialen HÃ¤rtefÃ¤llen vermieden werden (BT-Drucks 11/2990, S 18 zu Art 1 Nr 1). Derartige HÃ¤rtefÃ¤lle bestimmen sich allerdings nicht nur aus der Sicht des MinderjÃ¤hrigen, wie dies bei Â§ 1612 Abs 2 BGB der Fall ist, sondern auch aus der Sicht der Eltern (vgl Fuchsloch in Gagel, AFG, Â§ 40 RdNr 138;

zum gleich lautenden Â§ 64 SGB III: Fuchsloch in Gagel, SGB III, Â§ 64 RdNr 38 f, Stand Juli 1999, und Niewald im Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 105). UU ist darÃ¼ber hinaus auch auf die Interessen weiterer Personen abzustellen, die in der Elternwohnung leben; dies kann jedoch offen bleiben, weil einer Verweisung des KlÃ¤gers auf die Wohnung der Mutter bereits dessen Beziehung zu seiner Mutter entgegensteht.

Bei der Auslegung des Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG kann nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass die in der Vorschrift angeordnete Verweisung auf die elterliche Wohnung verfassungsrechtlich zweifelhaft ist (vgl dazu: Hennig in Hennig/KÃ¼hl/Heuer/Henke, AFG, Â§ 40 RdNr 107; Fuchsloch in Gagel, AFG, Â§ 40 RdNr 109 ff; Jaeger, info also 1993, 167 ff; vgl auch zum inhaltsgleichen Â§ 64 SGB III Fuchsloch in Gagel, SGB III, Â§ 64 RdNr 10 ff, Stand Juli 1999, Hennig, SGB III, Â§ 64 RdNr 8, Stand April 2000, Niewald im Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, Â§ 3 RdNr 97 f, und Wagner im Praxiskommentar-SGB III, 2004, Â§ 64 RdNr 10 ff). Zweifelhaft erscheint vor allem, ob die insoweit bestehende unterschiedliche Behandlung gegenÃ¼ber vergleichbaren Sachverhalten, bei denen eine FÃ¶rderung der Berufsausbildung nach dem BAfÃ¶G erfolgt, nicht gegen den Gleichheitssatz (Art 3 GG) iVm Art 12 sowie Art 6 und 20 Abs 3 GG verstÃ¶Ãt. So sind nach dem AFG MinderjÃ¤hrige, die auÃerhalb der Elternwohnung leben, grundsÃ¤tzlich von der FÃ¶rderung ausgeschlossen, falls nicht die oben bezeichneten Ausnahmen vorliegen (AusbildungsstÃ¤tte von der Elternwohnung aus nicht in angemessener Zeit erreichbar bzw Verweisung auf Elternwohnung unzumutbar). Â§ 2 BAfÃ¶G sieht dem gegenÃ¼ber lediglich in Abs 1 Satz 1 Nr 1 eine entsprechende Regelung fÃ¼r den Besuch allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen vor, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und nicht in einem zumindest zweijÃ¤hrigen Bildungsgang einen berufsqualifizierten Abschluss vermittelt. Sonstige in Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 2 bis 6 BAfÃ¶G genannte Ausbildungen an Schulen bzw Hochschulen werden vom Grundsatz her ohne RÃ¼cksicht darauf gefÃ¶rdert, ob der Auszubildende auswÃ¤rts wohnt oder ihm eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern zumutbar ist; es erfolgt lediglich eine Abstufung im Rahmen des Bedarfs nach Â§ 12 BAfÃ¶G.

Als rechtfertigender Grund kann hierfÃ¼r jedenfalls nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber bei Â§ 2 BAfÃ¶G typisierend davon ausgegangen ist, der Auszubildende habe bereits das 18. Lebensjahr vollendet; denn zumindest der in Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 2 erfasste Fall des Besuchs von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen betrifft typischerweise ebenso wenig VolljÃ¤hrige. Grund fÃ¼r die unterschiedliche Regelung in Â§ 2 BAfÃ¶G dÃ¼rfte vielmehr sein, dass der Gesetzgeber fÃ¼r die FÃ¶rderung von SchÃ¼lern an allgemeinbildenden und Schulen, die keinen qualifizierten Berufsabschluss vermitteln, von der Annahme ausgegangen ist, es sei ohnedies grundsÃ¤tzlich Sache der Eltern, ohne RÃ¼cksicht auf die LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r die Finanzierung der Schulausbildung ihrer Kinder zu sorgen (Fuchsloch in Gagel, AFG, Â§ 40 RdNr 111). Mag diese Annahme verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein, so wird doch Ã¤uÃerst zweifelhaft, woraus es sich rechtfertigt, dass die auÃerschulische berufliche Ausbildung MinderjÃ¤hriger nach dem AFG anders als nach dem BAfÃ¶G nur gefÃ¶rdert werden

soll, wenn der Auszubildende auÃerhalb der Elternwohnung lebt und nicht zumutbar auf die Elternwohnung verwiesen werden kann. Dies kann nur schwer damit gerechtfertigt werden, dass der Auszubildende wÃ¤hrend der betrieblichen bzw Ã¼berbetrieblichen Ausbildung im Sinne des AFG (bzw des SGB III) im Gegensatz zu der des BAfÃ¶G eine VergÃ¼tung erhÃ¤lt, von der er wenigstens einen Teil seines Lebensunterhalts bereits selbst bestreiten kann (so aber Niewald im Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 98). Dem Ziel einer sparsamen wirtschaftlichen Mittelverwendung im Rahmen der AusbildungsfÃ¶rderung wird bereits dadurch GenÃ¼ge getan, dass im Rahmen von Â§ 40 AFG das BedÃ¼rftigkeitsprinzip gilt und so ohnehin nur Ausbildungen gefÃ¶rdert werden, wenn dem Auszubildenden und seinen Eltern keine ausreichenden eigenen Mittel zur VerfÃ¼gung stehen, und zwar nach einem danach abgestuften Bedarf, je nachdem ob der Auszubildende bei seinen Eltern oder auÃerhalb der Elternwohnung lebt (Â§ 12 A-Ausbildung). Abgesehen davon leuchtet nicht ein, warum dann die FÃ¶rderung als solche von einer auswÃ¤rtigen Unterbringung abhÃ¤ngig sein soll. Den verfassungsrechtlichen Zweifeln kann jedoch durch eine entsprechende Auslegung des Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG Rechnung getragen werden. AuÃerdem steht noch nicht fest, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt alle sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von BAB erfÃ¼llt.

Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG setzt zwar in seiner hier einschlÃ¤gigen Alternative â wie auch Â§ 64 SGB III, wenn man nur auf die Eltern-Kind-Beziehung und nicht auf die Beziehung zu sonstigen im Haushalt lebenden Personen, abstellt â ein gestÃ¶rtes Eltern-Kind-VerhÃ¤ltnis voraus, um die Annahme zu rechtfertigen, die Verweisung des Auszubildenden auf die Elternwohnung sei aus schwerwiegenden sozialen GrÃ¼nden unzumutbar. Die Anforderungen an den Schweregrad der StÃ¶rung dÃ¼rfen jedoch im Hinblick auf die dargestellten Zweifel an der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Norm nicht Ã¼berzogen werden. Diese Vorgabe hat das LSG auÃer Acht gelassen, wenn es das VerhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers zu seiner Mutter als noch nicht hinreichend gestÃ¶rt iS des Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG angesehen hat, obwohl es zwischen dem KlÃ¤ger und seiner Mutter in der Vergangenheit hÃ¤ufig zu den unter I (Tatbestand) geschilderten gravierenden ("schlimmen") Auseinandersetzungen gekommen ist. Die Schuldfrage stellt sich nach den gesetzlichen Regelungen nicht. Der Aussage des LSG, es mÃ¼sse eine dauerhafte StÃ¶rung vorliegen, ist auch nur insoweit zu folgen, als sich eine festgestellte StÃ¶rung naturgemÃ¤Ã auf das Zusammenleben der Beteiligten auswirken muss. Mithin ist Ã¼blicherweise eine Prognose dahin erforderlich, ob bzw in welcher Weise sich das Zusammenleben von Eltern und Kind in der Zukunft entwickeln wird. Ausnahmsweise ist im vorliegenden Fall indes eine solche Prognose nicht erforderlich. Denn sowohl fÃ¼r den fast volljÃ¤hrigen KlÃ¤ger als auch fÃ¼r die Mutter waren die Auseinandersetzungen Ã¼bereinstimmend Anlass fÃ¼r die Erkenntnis, nicht mehr zusammenleben zu kÃ¶nnen.

Ist dies aber so und hat die Mutter des KlÃ¤gers damit in negativer Hinsicht von ihrem Aufenthaltsbestimmungsrecht aus den beschriebenen nachvollziehbaren GrÃ¼nden Gebrauch gemacht, so liegen iS des Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG "schwerwiegende soziale GrÃ¼nde" vor. Bei deren Konkretisierung ist zu berÃ¼cksichtigen, dass sich das Aufenthaltsbestimmungsrecht wie jede

Personensorge an den Interessen des Kindes orientieren muss (Â§ 1626 Abs 2 BGB), die stÃ¤rkeres Gewicht erhalten, wenn sich der Jugendliche â wie vorliegend â der VolljÃ¤hrigkeit nÃ¤hert; das Sorgerecht ist "auf eine allmÃ¤hliche VerflÃ¼chtigung angelegt" (Huber im MÃ¼nchener Kommentar, BGB, Familienrecht II, 4. Aufl 2002, Â§ 1626 RdNr 73). Insbesondere sind keine UmstÃ¤nde festgestellt bzw ersichtlich, einen "Missbrauch" des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Erlangung von BAB anzunehmen. Das Respektieren der nachvollziehbaren Ã¼bereinstimmenden Erkenntnis von Mutter und KlÃ¤ger auf der Basis erheblicher persÃ¶nlicher Differenzen in der Vergangenheit trÃ¤gt auch dem verfassungsrechtlichen Primat der elterlichen Erziehung (Art 6 Abs 2 GG) und dem PersÃ¶nlichkeitsrecht der Betroffenen (Art 2 Abs 1 GG) Rechnung.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, der KlÃ¤ger und seine Mutter hÃ¤tten vor einer Trennung verstÃ¤rkt Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch â Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch nehmen mÃ¼ssen. Die Einschaltung von TrÃ¤gern der Jugendhilfe kann zwar ein Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer nachhaltigen BeziehungsstÃ¶rung, nicht aber Voraussetzung fÃ¼r die "Anerkennung" einer solchen sein. Wenn die Beteiligten die Leistungen der Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, so ist dies zu akzeptieren: Ihnen soll Hilfe angeboten, nicht aufgezwungen werden. Gerade bei den Erziehungshilfen der Â§Â§ 2 Nr 2 und 4, 16 bis 21, 27 bis 35 SGB VIII steht der helfende, nicht der eingreifende Staat im Vordergrund (vgl nur Fischer in Schellhorn, SGB VIII/KJHG, 2000, Â§ 16 RdNr 1).

Entgegen der Ansicht des LSG kann der KlÃ¤ger somit nicht auf eine gemeinsame Wohnung mit seiner Mutter verwiesen werden. Nicht vÃ¶llig ausgeschlossen wÃ¤re jedoch eine Verweisung auf die Wohnung seines Vaters in A. , soweit dies nicht dem Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter widersprÃ¤che. Hierzu sind nÃ¤here Ermittlungen und genaue Feststellungen zu den UmstÃ¤nden des Einzelfalls erforderlich. Ein schwerwiegender sozialer Grund iS des Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG dÃ¼rfte dann anzunehmen sein, wenn der KlÃ¤ger bereits seit lÃ¤ngerer Zeit keinen oder nur noch oberflÃ¤chlichen Kontakt zu seinem Vater hatte, der ohnedies nach den Feststellungen des LSG seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist (vgl zu diesem Problem: Niewald im Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 100). Eine Verweisung auf die Wohnung des Vaters wÃ¤re dann ebenfalls unzumutbar.

Auf die Frage, ob der KlÃ¤ger die AusbildungsstÃ¤tte von der Wohnung seines Vaters aus nicht in angemessener Zeit erreichen konnte, kÃ¤me es dann nicht mehr an. Anderenfalls mÃ¼sste das LSG auf Grund der ZurÃ¼ckverweisung der Sache erneut in die entsprechende Ãberprüfung eintreten. Ob der RÃ¼ge des KlÃ¤gers zu folgen ist, das LSG habe mit seiner Entscheidung zur Erreichbarkeit der AusbildungsstÃ¤tte von A. aus in angemessener Zeit mangels nÃ¤herer BegrÃ¼ndung gegen Â§ 131 Abs 1 Nr 6 SGG verstoÃen, kann deshalb dahinstehen.

Bei seiner Entscheidung wird das LSG jedoch zu beachten haben, dass zu der AusbildungsstÃ¤tte iS des Â§ 40 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG nicht nur die betriebliche

AusbildungsstÃ¤tte in A. , sondern auch die Berufsschule in Ah. zÃ¤hlt. Zwar ist die arbeitsfÃ¶rderungsrechtliche AusbildungsstÃ¤tte im engeren Sinne nur die betriebliche, aber in Â§ 40 Abs 1 Satz 2 AFG geht es um die zumutbare Belastung durch Fahrzeiten, die nicht nur durch solche zur BetriebsstÃ¤tte, sondern auch zur Berufsschule beeinflusst wird. DemgemÃ¤Ã enthÃ¤lt auch Â§ 13 der A-Ausbildung eine Regelung Ã¼ber Fahrkosten zur Berufsschule.

Ob der Weg von A. zur betrieblichen AusbildungsstÃ¤tte und zur Berufsschule und zurÃ¼ck fÃ¼r den KlÃ¤ger zumutbar war, ist ggf unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu beurteilen (Hennig in Hennig/KÃ¼hl/Heuer/Henke, AFG, Â§ 40 RdNr 113; Petzold in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 64 Nr 6, Stand Mai 2002). Dabei genÃ¼gt es nicht, gewissermaÃen Ã¼ber den Daumen gepeilt, von der Ã¼blichen Fahrzeit fÃ¼r eine bestimmte Fahrstrecke auszugehen. Vielmehr ist genau zu ermitteln, welche Verkehrsmittel dem KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten und mit welchem Zeitaufwand an wie vielen Tagen in der Woche dies jeweils verbunden gewesen wÃ¤re (vgl dazu nur Fuchsloch in Gagel, SGB III, Â§ 64 RdNr 24 ff, Stand Juni 1999). Unangemessen ist dabei eine uneingeschrÃ¤nkte Ãbernahme der GrundsÃ¤tze der ZumutbarkeitsAnO â ANBA 523 â (bis zu 2 1/2 Stunden tÃ¤glich bei Vollzeitarbeit; bis zu 2 Stunden tÃ¤glich fÃ¼r Hin- und RÃ¼ckreise bei bis zu sechsstÃ¼ndiger TÃ¤tigkeit; vgl seit 1. Januar 1998 Â§ 121 Abs 4 SGB III), die die Zumutbarkeit der Wegstrecke von und zur AusbildungsstÃ¤tte im Rahmen des Â§ 40 AFG ohnedies nicht unmittelbar erfasst (Hennig, SGB III, Â§ 64 Nr 10, Stand April 2000; Petzold aaO). Sie kann auch nicht ohne weiteres entsprechend herangezogen werden, weil sich die Zielsetzung der Zumutbarkeitskriterien fÃ¼r die AusÃ¼bung einer Arbeit nicht mit denen des Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG decken. Bei der Anwendung dieser Norm geht es nÃ¤mlich nicht darum, dem Auszubildenden vorzuhalten, er nÃ¤hme eine ihm zumutbare Ausbildung nicht auf, sei also nicht verfÃ¼gbar iS des Â§ 103 AFG, sondern darum, ihm die FÃ¶rderung dafÃ¼r zu verweigern, weil ihm eine andere Wohnung zumutbar sei.

Aus Gleichheitsgesichtspunkten bietet sich eine Orientierung an den BAfÃ¶G-Regelungen an (so Niewald im Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 102; anders Fuchsloch in Gagel, AFG, Â§ 40 RdNr 134 f, und SGB III, Â§ 64 RdNr 28 ff, Stand Juli 1999). Selbst wenn dort in Â§ 2 Abs 1a Nr 1 auf die Erreichbarkeit "einer entsprechenden zumutbaren" AusbildungsstÃ¤tte abgestellt wird, wÃ¤hrend Â§ 40 Abs 1 Satz 2 Nr 2 AFG die Entfernung der gewÃ¤hlten AusbildungsstÃ¤tte zum MaÃstab nimmt und von einer Erreichbarkeit in angemessener Zeit ausgeht, umschreiben beide Bestimmungen doch in der Sache die Grenze der zumutbaren Belastung (vgl zu Â§ 2 BAfÃ¶G Rothe/Blanke, BAfÃ¶G, 5. Aufl, Â§ 2 RdNr 24.3, Stand Januar 2003). Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu Â§ 2 BAfÃ¶G ist es dem Auszubildenden jedenfalls zumutbar, wenn mindestens an drei Wochentagen fÃ¼r den Hin- und RÃ¼ckweg bei Benutzung der gÃ¼nstigsten Verkehrsverbindungen und unter Einschluss der notwendigen Wartezeiten nicht mehr als (insgesamt) zwei Stunden aufgewendet werden mÃ¼ssen (BVerwG Buchholz 436.36 Â§ 68 BAfÃ¶G Nr 15). Ob allerdings dem BVerwG uneingeschrÃ¤nkt gefolgt werden muss, zur AusfÃ¼llung des unbestimmten Rechtsbegriffs (Â§ 12 Abs 1 Satz 1, Â§ 2 Abs 1a Satz 1 Nr 1 BAfÃ¶G) auf die dazu

erlassenen Verwaltungsrichtlinien zurÃ¼ckzugreifen (BVerwGE 57, 204, 212 ff), lÃ¤sst der Senat bei dem gegenwÃ¤rtigen Stand des Verfahrens offen. Dies gilt insbesondere fÃ¼r die Frage, ob dem Auszubildenden entgegengehalten werden kann, seine eigene Wohnung liege auch nicht gÃ¼nstiger als die der Eltern (ablehnend BVerwG FamRZ 1987, 310 f). Mutet sich der Auszubildende nÃ¤mlich selbst, also aus eigenem Antrieb und ohne Zwang von auÃen, entsprechende Wegzeiten unter vergleichbaren UmstÃ¤nden zu, so kÃ¶nnte es durchaus gerechtfertigt sein, dies auch zum MaÃstab einer fremdbestimmten Zumutbarkeitsbeurteilung zu machen. Vorliegend gilt dies in besonderer Weise, weil der KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich zum Weg zur Berufsschule von W. aus noch den Weg zur betrieblichen AusbildungsstÃ¤tte in A. zurÃ¼cklegen musste.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG ggf auch die weiteren Voraussetzungen der Â§Â§ 34, 36, 37, 40 AFG iVm der A-Ausbildung zu prÃ¼fen und Ã¼ber den Zinsanspruch zu befinden haben (vgl zur beschrÃ¤nkten Anwendung der Â§Â§ 34, 36 auf die betriebliche bzw Ã¼berbetriebliche Ausbildung Fuchsloch in Gagel, AFG, Â§ 40 RdNr 100 ff). Das LSG wird auÃerdem ggf wegen der Zahlung von Sozialhilfe Â§ 107 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â und die Zahlung von sonstigen Leistungen der Beklagten fÃ¼r den streitigen Zeitraum zu beachten sowie Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 21.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024